

Faire Erbschaftsteuer: Erhalt von Arbeitsplätzen und Familienunternehmen

Bayern lässt seinen **unternehmerischen Mittelstand nicht allein**. Es geht um **Wettbewerbsfähigkeit und den Erhalt von Arbeitsplätzen**. Wir wollen auch weiterhin eine **erbschaftsteuerfreie Übertragung** von Unternehmensvermögen auf die **nachfolgende Generation ermöglichen!**

Deshalb legen wir einen **Fünf-Punkte-Plan** vor:

1. **Neues Ziel im Gesetz:** Mittelständische und familiengeprägte Unternehmensstrukturen erhalten.
2. **Volle Steuerbefreiung** für Nachfolger familiengeprägter Unternehmen, wenn der Betrieb fortgeführt wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben: **Keine indirekte Vermögensteuer beim Betriebsübergang** durch die **Einbeziehung von vorhandenem Privatvermögen** in die Bedürfnisprüfung.
3. **Schutz für kleine Unternehmen: Festhalten an der Beschäftigtenzahl** als Kriterium für die Befreiung vom Lohnsummennachweis („Bagatellregelung“).
4. **Keine zusätzliche Bürokratie: Abzug sämtlicher Schulden vom Verwaltungsvermögen** plus 100 %-Verschonung des begünstigten Unternehmensvermögens.
5. **Regionalisierung** der Erbschaftsteuer.

Die Erbschaftsteuerreform darf **nicht rückwirkend in Kraft** treten. Die Familienunternehmerinnen und -unternehmer müssen auch bis zu einer Neuregelung **Rechtssicherheit** haben.

In den nächsten **fünf Jahren** stehen in Bayern **24.000 Unternehmen** mit über **350.000 Arbeitsplätzen** vor einer Betriebsübergabe. Unternehmertum ist die Basis für eine blühende Volkswirtschaft und den Wohlstand jedes Einzelnen. **Mittelständische Unternehmen** – in ihrer großen Mehrzahl familiengeprägt – sind in Deutschland **Innovationsmotor und Arbeitsplatzgarant**. Familienunternehmen haben nicht in erster Linie den kurzfristigen wirtschaftlichen Erfolg im Blick, sondern sie richten ihre

Unternehmensstrategie langfristig aus. Sie sind standorttreu und arbeitnehmertreu. Dies gibt den Beschäftigten in diesen Unternehmen Stabilität und wirtschaftliche Sicherheit.

Vor diesem Hintergrund wird eine maßvolle Erbschaftsteuerreform, die nicht über den vom Verfassungsgericht gesteckten Rahmen hinausgeht, zum **Lackmustest für die wirtschaftspolitische Glaubwürdigkeit der Union** insgesamt.

Das Bundesverfassungsgericht hält die **Verschonung von Unternehmensvermögen** bis hin zu einer völligen Steuerbefreiung für grundsätzlich **zulässig**.

Wir bleiben dabei: Neben der Ertragshoheit soll auch die **Gesetzgebungshoheit** zumindest **teilweise auf die Länder übertragen** werden. Durch eine Änderung der Finanzverfassung sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, vom Bundesgesetz abweichend die Höhe der persönlichen Freibeträge und Steuersätze zu beschließen.